



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

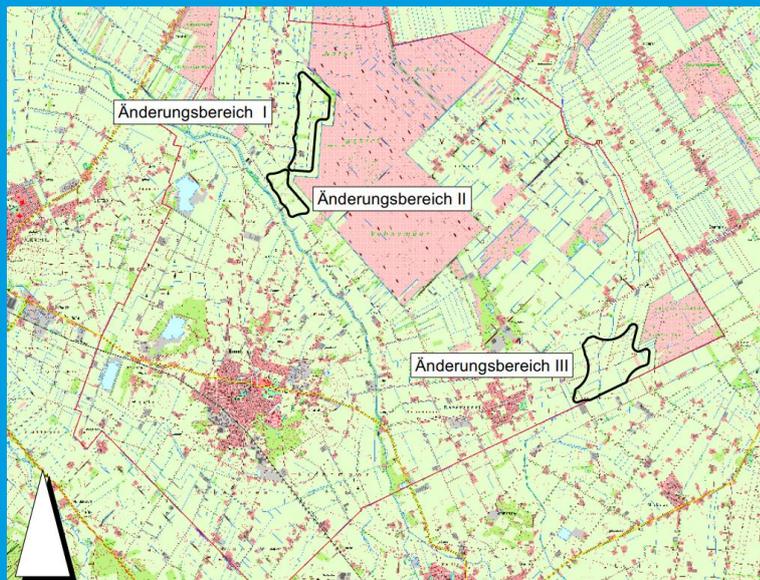
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung (Vorentwurf)

Gemeinde Bösel



PROJ.NR. 12181 | 25.11.2024

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	5
2.	Planungsgrundlagen	6
2.1.	Aufstellungsbeschluss	6
2.2.	Rechtsgrundlagen	6
2.3.	Änderungsbereich.....	7
3.	Bestandssituation	7
4.	Planungsvorgaben	7
4.1.	Windenergieflächenbedarfsgesetz und Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	7
4.2.	Landesplanung und Raumordnung	8
4.3.	Flächennutzungsplanung	13
4.4.	Verbindliche Bauleitplanung	14
4.5.	Potenzialstudie Windenergie (2024)	14
4.6.	Landschaftsplanung.....	15
4.7.	Anhängige Fachplanungen	16
5.	Planungsziele	16
6.	Konzeption	17
7.	Abwägung raumordnerischer Belange	17
7.1.	Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft	17
7.2.	Vorranggebiet Biotopverbund	17
7.3.	Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft	17
7.4.	Vorsorgegebiet Forstwirtschaft / Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	18
7.5.	Vorsorgegebiet für Erholung	19
8.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	19
8.1.	Zeichnerische Darstellungen.....	19
8.2.	Textliche Darstellungen	21
8.2.1.	Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).....	21
8.2.2.	Überbaubare Bereiche	21

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

9.	Nachrichtlich Übernahmen	22
9.1.	Zeichnerische Übernahmen	22
9.1.1.	Gewässer zweiter Ordnung	22
9.1.2.	Flächen für Wald	23
9.2.	Textliche Übernahmen.....	23
9.2.1.	Luftverkehrshindernis (§ 16a LuftVG)	23
9.2.2.	Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG).....	23
9.2.3.	Räumuferzone (§ 6 der Friesoyther Wasseracht und der Ammerländer Wasseracht)	23
10.	Hinweise	23
10.1.	Baunutzungsverordnung.....	23
10.2.	Bodenfunde.....	24
10.3.	Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten.....	24
10.4.	Bodenschutz	24
10.5.	Verwendung überschüssigen Bodens.....	24
10.6.	Kampfmittel	25
10.7.	Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern.....	25
10.8.	Artenschutz	25
11.	Umweltbericht	25
12.	Eingriffsregelung	25
13.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	25
14.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	25
15.	Verfahrensvermerke	25
16.	Zusammenfassende Erklärung	26

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

1. Planungsanlass

Gemäß dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, kurz WindBG) hat das Bundesland Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 als Windenergiegebiet auszuweisen.

Im Gesetz zum Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (kurz NWindG), ist vorgesehen, 2,27 % der Fläche im Landkreis Cloppenburg bis zum 31.12.2027 und 2,94 % der Fläche bis zum 31.12.2032 als Windenergiegebiet auszuweisen. Dies entspricht einer Flächengröße von 3.230 ha bis zum 31.12.2027 und einer Flächengröße von 4.179 ha bis zum 31.12.2032.

Der Nachweis der erbrachten Fläche erfolgt durch die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cloppenburg, welches neu aufgestellt wird. Hierbei werden Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Dies geschieht auf Grundlage einer kreisweiten Potenzialstudie.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit über die im RROP ausgewiesenen Flächen hinaus weitere Windenergiegebiete entwickeln. Nach politischen Beratungen soll über die im RROP bereits ausgewiesenen Flächen weitere Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Entsprechend wurden anhand der kommunalen Potenzialstudie für die Windenergie die Kriterien soweit angepasst, dass eine weitere On-Top-Ausweisung an zwei Stellen im Gemeindegebiet ermöglicht wird. Diese Bereiche befinden sich östlich von Petersdorf und östlich von Overlahe.

Obwohl die Flächenziele im Landkreis durch die Ausweisung der Vorranggebiete im RROP bereits erfüllt werden, entscheidet sich die Gemeinde dafür zusätzlich diese Potenziale zu nutzen und weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Gemeinde strebt an, einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten. Dabei sieht sie die Notwendigkeit, eine zukunftsfähige und resiliente Energieversorgung durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sicherzustellen und so die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Der Ausbau der Windenergienutzung bringt zudem wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde und fördert die lokale Wertschöpfung. Darüber hinaus stärkt der Ausbau die Versorgungssicherheit und unterstützt die Gemeinde in ihrem Bestreben, nachhaltig und klimaneutral zu wirtschaften.

Zudem ist die Dringlichkeit einer möglichst schnellen und effektiven Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Quellen für größtmögliche Unabhängigkeit des deutschen Energiemarktes nicht nur durch tiefgreifende Gesetzesänderungen deutlich wie nie. So stellt beispielweise der neue § 2 EEG 2023 das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien fest.

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan weist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für die Umsetzung der Planung ist die

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Ausweisung von drei Sonderbauflächen „Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft (S)“ notwendig.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 31.08.2022 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. In seiner Sitzung vom 14.08.2024 wurde dieser sachliche Teilflächennutzungsplan auf Grundlage der Standortpotenzialanalyse konkretisiert und die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- n) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- o) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- p) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg,

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Die Abgrenzung des der Sonderbaufläche der vorliegenden FNP-Änderung stammt aus den ermittelten Potenzialfläche für Windenergie aus der Potenzialstudie der Gemeinde Bösel aus dem Jahr 2024. Die ermittelten Potenzialflächen werden aufgrund der Rotor-Out Planung, bei der Potenzialflächenanalyse, um 75 m (Rotorradius der Referenzanlage) am äußeren Rand erweitert werden, damit sich der Rotor der WEA in den Sonderbauflächen befindet.

Zwei Änderungsbereiche (I und II) mit einer Größe von rd. 99 und 36,2 ha befinden sich östlich von Overlahe und westlich des Naturschutzgebiet Vehnemoor. Der dritte Änderungsbereich (III) mit einer Fläche von etwa 136,5 ha grenzt an die Gemeinde Garrel und befindet sich östlich von Petersdorf sowie westlich des Naturschutzgebietes Bösel Moor.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (Grenzen der dargestellten Sonderbaufläche) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Die Änderungsbereiche und angrenzenden Bereiche unterliegen überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland sowie in kleineren Bereichen als Grünland.

Im Änderungsbereich I und II befinden sich kleinere Waldparzellen und Baumreihen angrenzend an die Wege sowie zwischen den Flurstücken, die in die Planung von WEA integriert werden können. Südlich liegen landwirtschaftliche Stallgebäude zur Tierhaltung. Rund 500 m Westlich oder weiter entfernt befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen sowie einzelne Wohnhäuser im Außenbereich. Südwestlich vom Änderungsbereiches II verläuft mit der Lahe ein Gewässer II. Ordnung. Östlich liegt das Naturschutzgebiet Vehnemoor

Im Änderungsbereich III befinden sich auch vereinzelt kleine Waldparzellen sowie Baumreihen. Südwestlich befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Stallgebäude. Durch den Änderungsbereich verlaufen mit der Vehne und dem Benthullen Graben zwei Gewässer II. Ordnung. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, Stallanlagen und Wohnhäuser im Außenbereich. Östlich befindet sich das Naturschutzgebiet Böseler Moor.

4. Planungsvorgaben

4.1. Windenergieflächenbedarfsgesetz und Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Gemäß dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, kurz WindBG) hat das Bundesland Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 als Windenergiegebiet auszuweisen.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Im Gesetz zum Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (kurz NWindG), ist vorgesehen, 2,27 % der Fläche im Landkreis Cloppenburg bis zum 31.12.2027 und 2,94 % der Fläche bis zum 31.12.2032 als Windenergiegebiet auszuweisen. Dies entspricht einer Flächengröße von 3.230 ha bis zum 31.12.2027 und einer Flächengröße von 4.179 ha bis zum 31.12.2032.

Im Vergleich dazu hat die Gemeinde Bösel bisher ca. 1,4 % des Gemeindegebietes als Windenergiegebiet ausgewiesen (die Prozentangaben beziehen sich auf Rotor-Out-Flächen). Der Nachweis der erbrachten Fläche erfolgt durch die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cloppenburg, welches neu aufgestellt wird.

Das vorgegebene Flächenziel von 2,94 % ist nur erreichbar, wenn u.a. der durchschnittliche Deckungsbedarf aus der Gemeinde Bösel mehr als verdoppelt wird. Neben der Gemeinde Bösel leisten die Gemeinde Saterland und die Stadt Friesoythe den größten Beitrag zur Energiewende im Landkreis Cloppenburg.

4.2. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP)** aus dem Jahr 2017 mit Änderungen von 2022 enthält für den Änderungsbereich III querend von Norden nach Süden gem. Abb. 1 Darstellung für ein linienförmiges Vorranggebiet Biotopverbund (grüne Linie) und hat ansonsten keine direkten Vorgaben für die Sonderbauflächen.

Im unmittelbaren Umfeld sind

- Vorranggebiete Biotopverbund (hell grün)
- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (violett gestrichelt / planfestgestellte Kabeltrasse Hilgenriedersiel - Garrel_Ost (violett gepunktet)

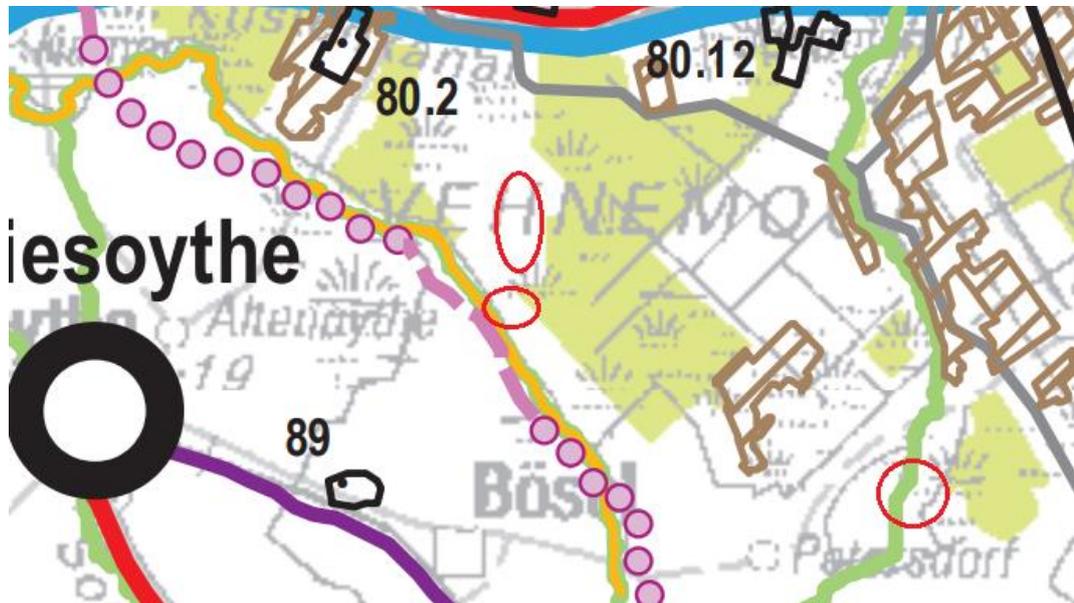
dargestellt.

Im weiteren Umfeld befinden sich Darstellungen für

- Vorranggebiete Torferhaltung (braune diagonale Schraffur)
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (schwarz gepunktet)
- ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (violette Linie)
- ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (rote Linie)
- und mit der Stadt Friesoythe ein Mittelzentrum (schwarzer Kreis).

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage der Änderungsbereiche (rote Kreise / Ovale) o. M.



Dass RROP des Landkreises Cloppenburg befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Daher wird der Vollständigkeit halber vorausgehend auf die Aussagen des (noch) wirksamen RROPs und im Anschluss auf die Neuaufstellung eingegangen.

Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im FNP widersprechen, solange die den Änderungsbereich querenden linienhaften und in der Nähe befindlichen flächenhaften Vorranggebiete Biotopverbund weiterhin räumlich und funktional nicht eingeschränkt werden.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** 2005 des Landkreises Cloppenburg sind im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (gem. Abb. 2)

- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne senkrechte Linien)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (grüne senkrechte Linien, umrandet und enger beieinander im Gegensatz zum Vorsorgegebiet)
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hell grün)
- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (grün gepunktet)
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (hell gelb)
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (braune diagonale Linien)
- Vorsorgegebiet für Erholung (grüne waagerechte Linien)

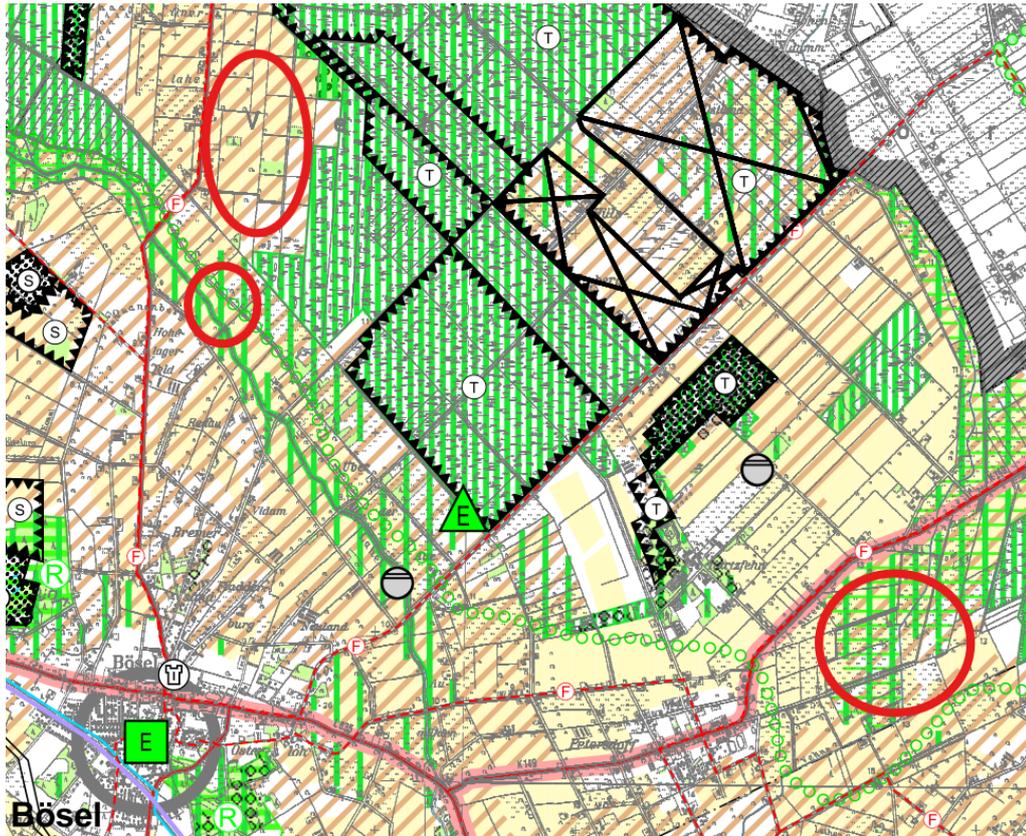
dargestellt. Im Umfeld befinden sich

- Bereiche mit besonderer Schutzfunktion des Waldes

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

- Vorsorgegebiet / Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf (mit schwarzen Dreiecken umrandet / schwarz gepunktet)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (rote Linie)
- Regional bedeutsamer Busverkehr (verblasste rote Linie)

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Cloppenburg mit Lage der Änderungsbereiche (rote Ovale) o. M.



Auch aus der zeichnerischen Darstellung des RROPs ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung und den Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung der Sonderbaufläche im FNP widersprechen.

Die Vorsorgegebiete Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft werden als Inhalt der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden, bei der Darstellung der Sonderbaufläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft.

Das Vorrang- und Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet Erholung und das Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils sind hinsichtlich der Verträglichkeit mit der hier geplanten Darstellung der Sonderbaufläche zu prüfen. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird nachrichtlich in die Sonderbaufläche übernommen. Zu der abwägenden Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung siehe detailliert unter Pkt. 7.

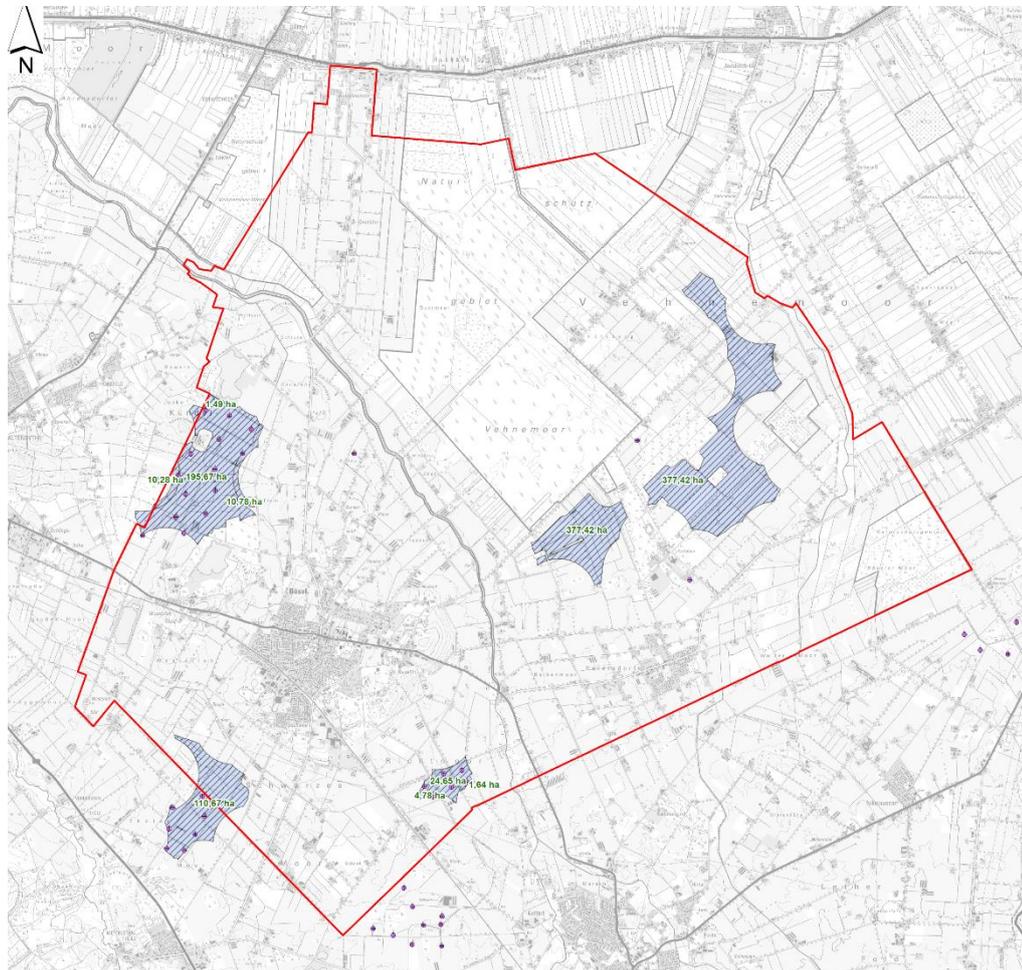
19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Die o. g. Vorrang und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung sowie regional bedeutsamer Busverkehr und Bereiche mit besonderer Schutzfunktion des Waldes liegen außerhalb des Änderungsbereichs und sind daher „nur“ hinsichtlich einer möglichen mittelbaren Beeinträchtigung der raumordnerische Ziele zu beachten.

Der Landkreis Cloppenburg richtet seine Windenergieplanung für das RROP auf das Flächenziel 2032 aus. Es werden Vorranggebiete für die Windenergie ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Dies geschieht auf Grundlage einer kreisweiten Potenzialanalyse aus dem Jahr 2022. Aufgrund der Änderung der Gesetzesgrundlage sind die im RROP ausgewiesenen Windenergiegebiete ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ohne die Erarbeitung eines Bebauungsplanes entwickelbar. Durch die Anwendung der landkreisweiten Kriterien sowie der Einzelfallprüfung kommt es für die Gemeinde Bösel zu vier Flächenvorschlägen, welche bei der Neuaufstellung des RROP als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Diese haben insgesamt eine Fläche von rd. 672 ha, was in etwa 6,71 % des Gemeindegebietes entspricht. Die Flächen befinden sich zum einen im Bereich der bestehenden Windparks Osterloh und Kündelmoor zum anderen südwestlich der Ortslage Bösels, wobei sich diese Fläche auch auf dem Stadtgebiet von Friesoythe befindet. Hinzu kommt ein größerer Bereich östlich und südlich des Vehnemoor nahe der Ortslagen Kartzfehn und Ostland. Die Flächenvorschläge des Landkreises sind in Abbildung 3 verortet.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Abb. 3: Flächenvorschläge für die Neuaufstellung des RROP durch den Landkreis Cloppenburg o. M.



Die Gemeinde Bösel hat sich bei Ihrer Potenzialstudie für die Windenergie an den Ausschlusskriterien des Landkreises orientiert und lediglich die Wohnbauflächen und Wohngebäude im Außenbereich mit einem zusätzlichen Abstand versehen, da es sich um eine additive Planung handelt und so eine höhere Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Gemeinde erreicht werden soll.

Die Berücksichtigung der Belange des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt auf Grundlage der Hochwasserkarten des NLWKN.¹ Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Risikogebiet für Hochwasserereignisse. Darstellungen im Flächennutzungsplan oder besondere Maßnahmen bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind nicht notwendig.

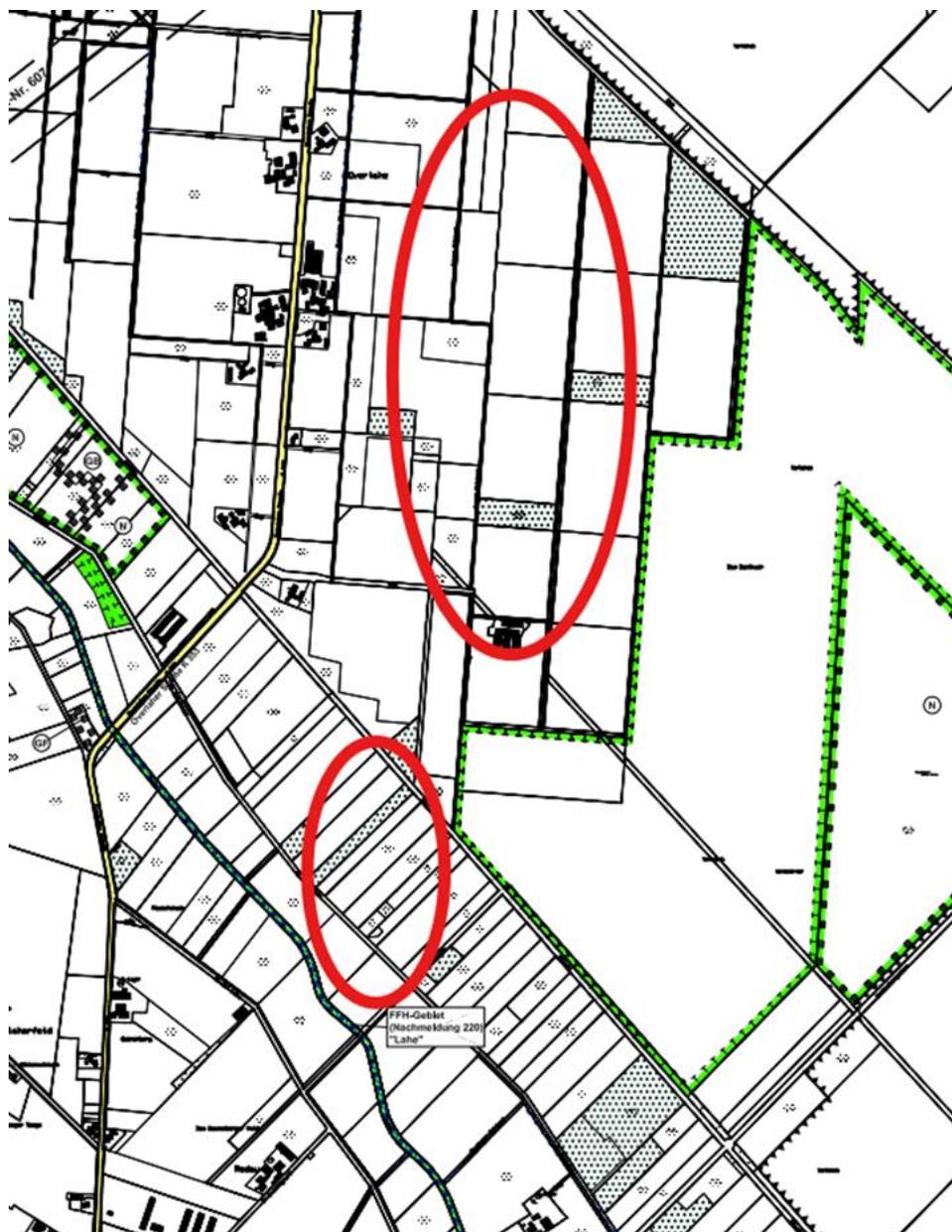
¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_hochwasserrisikomanagement_richtlinie/ Gefahren_und_risikokarten/ Gefahren-und-risikokarten-116763.html

4.3. Flächennutzungsplanung

Die wirksame FNP der Gemeinde Bösel stellt in den Änderungsbereichen überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Ansonsten sind in kleineren Bereichen Flächen für Wald und im Änderungsbereich III ein Gewässer II. Ordnung dargestellt.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich mit den Naturschutzgebieten Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes, Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie südwestlich des Änderungsbereiches II das FFH-Gebiet Lahe.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Lage der Änderungsbereiche I und II o. M. (rotes Oval)



19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Lage des Änderungsbereiches III (rotes Oval) o. M.



4.4. Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich der geplanten FNP-Änderung liegt keine verbindliche Bauleitplanung vor.

4.5. Potenzialstudie Windenergie (2024)

Die Gemeinde hat im Rahmen einer Potenzialstudie für Windenergie ermittelt, ob die Möglichkeit besteht über die Flächenvorschläge in der Neuaufstellung des RROP hinaus weitere Flächen für Windenergie auszuweisen. Hierbei wurde ein für das gesamte Gemeindegebiet einheitliches Konzept erstellt. Die Ausschlusskriterien und die zugehörigen Schutzabstände bzw. Tabuzonen wurden in Anlehnung an die Landkreisweite Potenzialanalyse festgelegt. Hierbei sollte eine weitestgehend einheitliche Planung mit den restlichen Windenergiegebieten in der Gemeinde und den Nachbarkommunen gewährleistet werden. Da es sich jedoch um eine additive Planung handelt, um einen zusätzlichen Raum für die Windenergie zu schaffen, wurden einige Abstandskriterien mit einem größeren, zusätzlichen Abstand versehen. Dadurch sollen Konflikte mit Anwohner*innen reduziert und eine höhere Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Gemeinde erreicht werden. Wohnbauflächen wurden mit einem Schutzabstand von 900 m (800 m beim Landkreis) versehen und Einzelwohnhäuser sowie Wohnen im Außenbereich mit 600 m (575 m beim Landkreis). Die Abstände bezogen sich wie beim Landkreis auf die Mastfußmitte der WEA, sodass eine Rotor-Out-Planung angewendet wurde.

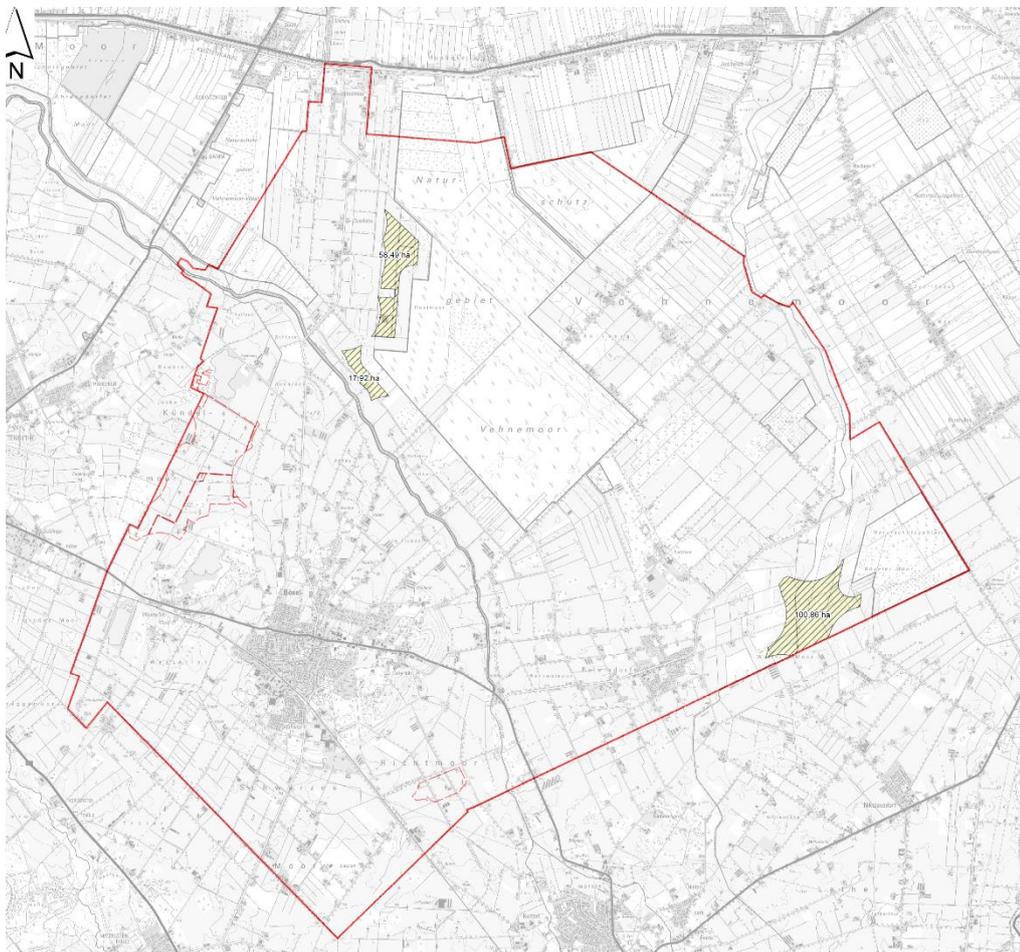
Große Teile des Gemeindegebiets Bösel scheidern wegen verschiedener Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen aus oder sind bereits durch die

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Flächenvorschläge des Landkreises für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie bei der Neuaufstellung des RROP vorgesehen.

Übrig bleiben nach Abzug aller Ausschlussflächen nur 3 zusätzliche Potenzialflächen, die aufgrund der räumlichen Nähe der Potenzialflächen östlich von Petersdorf als 2 Potenzialflächenkomplexe gesehen werden können, die eine ausreichende Größe für die Errichtung eines Windparks haben. Diese befinden sich östlich von Petersdorf mit einer Größe von 100,86 ha und östlich von Overlahe mit insgesamt 76,42 ha. Die Potenzialflächen sind in Abbildung 5 dargestellt. Die Gemeinde hat sich mit dieser FNP-Änderung dafür entschieden diese zusätzlichen Potenziale über die geplanten RROP-Darstellungen hinaus zu verwirklichen und Sonderbauflächen für die Windenergie darzustellen.

Abb. 6: Potenzialflächen für die Windenergie aus der Potenzialstudie der Gemeinde o. M.



4.6. Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg trifft in seinen Darstellungen folgende Aussagen zum Plangebiet. Es liegt eine eingeschränkte bis stark eingeschränkte Leistung des Naturhaushaltes vor. Teilweise liegen die Änderungsbereiche in den Landschaftstypen Heckenlandschaften / gehölzreiches Kulturland

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

sowie Grünlandreiche Bach- und Flussniederungen, die auf Grund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als wichtige Bereiche dargestellt sind.

Der LRP ist ein Fachgutachten des behördlichen Naturschutzes. Er stellt rahmenhaft den Zustand von Natur und Landschaft dar, bewertet diesen und schlägt Maßnahmen zu dessen Erhaltung und Entwicklung vor. Die Zielvorstellungen des LRP bieten ein Leitbild, an dem sich künftige Planungen orientieren sollen.

Es hat bei der Erstellung keine Abstimmung mit den verschiedenen Fachdisziplinen stattgefunden. Der LRP kann daher - Umkehrschluss - auch nur den Charakter eines Gutachtens haben, nicht den einer (regelnden) Rechtsnorm. Aus dem LRP allein lassen sich also weder für die Gemeinden und Verbände noch für Grundeigentümer verbindliche Pflichten und Zwänge ableiten.

4.7. Anhängige Fachplanungen

Der Ausbau der Windenergie ist ein wesentliches Ziel des integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreis Cloppenburg. Hierbei wird auf die Landkreisweite Potenzialstudie für Windenergie verwiesen, die das Ziel hat die vorhandenen Flächenpotenziale des Landkreises zu prüfen. Aufbauend auf den Ergebnissen soll in Abstimmung mit den Gemeinden Flächen für den Ausbau der Windenergie ausgewiesen werden.

Weitere Fachplanungen, die den Änderungsbereich oder sein Umfeld betreffen, sind nicht bekannt.

5. Planungsziele

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine rasche Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien, wobei die Windenergie als tragende Säulen gilt. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, strebt die Gemeinde an, ihre zusätzlichen Potenziale aus der Potenzialstudie zu nutzen und weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Ziel ist es, einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der nationalen Klimaziele zu leisten.

Die Gemeinde sieht in der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien eine zentrale Möglichkeit, eine zukunftsfähige, resiliente und unabhängige Energieversorgung sicherzustellen. Der Ausbau der Windenergie verringert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, steigert die lokale Wertschöpfung und bietet wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde. Gleichzeitig trägt er zur Versorgungssicherheit bei und unterstützt das Bestreben der Gemeinde, nachhaltig und klimaneutral zu wirtschaften.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sowie Flächen für die Landwirtschaft. Dies ermöglicht die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen und fördert die Nutzung von Windenergie als nachhaltige Energiequelle. Mit der Ausweisung dieser Sonderbauflächen wird die Windenergie in der Gemeinde Bösel positiv gesteuert und ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende geleistet.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

6. Konzeption

Die Sonderbaufläche stammt aus der Potenzialstudie für Windenergie der Gemeinde, deren Ziel es war zusätzliche Potenziale über die Flächenvorschläge des Landkreises hinaus zu ermitteln. Hierbei wird die Sonderbaufläche um 75 m (den Rotorradius der Referenzanlage aus der Potenzialstudie erweitert, da es sich bei der Potenzialstudie um eine Rotor-out Planung handelt. Dieser Bereich ist vom Turm der WEA freizuhalten. Die Maststandorte der WEA befinden sich somit mindestens in einem Abstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen ist die Errichtung moderner und leistungsstarker Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen. Ziel ist es, durch den Einsatz innovativer Technologie eine maximale Energieausbeute zu erzielen und den Beitrag der Gemeinde zur Energiewende zu optimieren. Beabsichtigt ist der Bau mehrerer WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern und darüber hinaus. Diese Bauweise ermöglicht eine effiziente Nutzung der verfügbaren Windressourcen und trägt zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Energiegewinnung bei.

7. Abwägung raumordnerischer Belange

7.1. Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft

Teile der geplanten Sonderbaufläche befinden sich in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und (oder) Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Für die Bereiche der Sonderbaufläche „Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft“ ist davon auszugehen, dass bei der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung fasst aller Flächen unter den WEA, hier der raumordnerische Vorbehalt nicht tangiert wird.

7.2. Vorranggebiet Biotopverbund

Die Berücksichtigung des linienhaften Vorranggebietes Biotopverbunds des Gewässers II. Ordnung (Vehne) erfolgt durch die nachrichtliche Übernahme im FNP, während die vorrangige Berücksichtigung der Belange bspw. durch genügende Abstände der zulässigen Nutzungen erst abschließend im Zulassungsverfahren nach BImSchG zu sichern sind.

7.3. Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt nur in Randbereichen des Änderungsbereiches I, die nachrichtlich als Fläche für Wald übernommen werden. Somit ist in diesen Bereichen keine Errichtung von WEA vorgesehen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ weder in der kreisweiten noch in der gemeindeeigenen Potenzialstudie als Ausschlusskriterium für Windnutzung definiert wurden. Daher stehen sie grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie, solange die Planung im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben und ökologischen Anforderungen umgesetzt wird. Diese Einschätzung trägt dazu bei, die Nutzung von Windenergie als nachhaltige

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Energiequelle zu fördern und gleichzeitig den Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft befindet sich in Teilen des Änderungsgebietes II und III. Sie sollen Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten und Menschen sowie Erholungsraum und Ausgleichszone zwischen den Vorranggebieten und anderen benachbarten Nutzungsansprüchen sein. Generell gilt für die Vorsorgegebiete im Landkreis: „Um die Bedeutung des jeweiligen Gebietes zu erhalten, sind andere Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst ausgeschlossen wird. An die Vorsorgegebiete ist somit keine strikte bzw. absolute Vereinbarungsforderung geknüpft; deshalb hat ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungsarten zur Folge.“² Die Darstellung der Sonderbaufläche ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen möglich, da an die Vorsorgegebiete keine strikte Vereinbarungsforderung geknüpft ist. Durch eine sorgfältige Planung und Standortwahl kann die Schutzfunktion des Vorsorgegebietes erhalten bleiben. Zudem wird die Nutzung von Windenergie als übergeordnete Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien angesehen, was die Planung im Einklang mit den Anforderungen der Energiewende und Klimaschutzziele rechtfertigt. Hierbei auch auf § 2 des EEG zu verweisen, der die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich als von einem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft. Dies bedeutet, dass Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien – einschließlich Windenergie – grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Belangen erhalten, solange diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Berücksichtigung von Schutzgütern umgesetzt werden.

In diesem Kontext rechtfertigt die Planung von Sonderbauflächen für Windenergie innerhalb von Vorsorgegebieten „Natur und Landschaft“ eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung, insbesondere wenn Schutzbelange durch geeignete Maßnahmen gewahrt bleiben können.

7.4. Vorsorgegebiet Forstwirtschaft / Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils

Die Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft werden nachrichtlich als Flächen für Wald in die Planung übernommen. Es handelt es sich um sehr kleine Waldparzellen mit einer Größe von weniger als 3 Hektar. Diese Parzellen können problemlos in die Planung eines Windparks integriert werden, da die Standorte der Masten der Windenergieanlagen (WEA) entsprechend angepasst und diese Waldflächen freigehalten werden. Zudem wird im Rahmen der Genehmigung der WEA sichergestellt, dass durch die Errichtung der WEA weder die ökologische Funktion des Waldes, noch die Ziele der Forstwirtschaft wesentlich beeinträchtigt werden. Zusätzlich gilt anzumerken, dass das LROP die Waldflächen nicht generell für die Windenergie ausschließt.

Die Vorsorgegebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für Wald ausgewiesen. Diese werden somit nachrichtlich in die Planung übernommen und weiterhin als Flächen für Wald dargestellt.

² RROP Landkreis Cloppenburg (2005) S. 13

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

7.5. Vorsorgegebiet für Erholung

Teilbereiche des Änderungsbereiches III befinden sich in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in einem Vorsorgegebiet für Erholung ist vereinbar, da sich die jeweiligen Zielsetzungen nicht zwangsläufig widersprechen. Vorsorgegebiete für Erholung sollen der Bevölkerung Erholungsmöglichkeiten bieten, jedoch haben sie keine absolute Ausschlussfunktion für andere Nutzungsarten. Zudem wird die multifunktionale Nutzung der Landschaft gestärkt, da Windenergieanlagen als sichtbares Symbol für Klimaschutz und Nachhaltigkeit wahrgenommen werden können, was die Attraktivität eines Gebiets für erholungsorientierte Nutzer nicht zwingend beeinträchtigt. Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegte überragende Bedeutung erneuerbarer Energien führt außerdem dazu, dass der Ausbau der Windenergie als vorrangiges öffentliches Interesse gewertet wird. Dadurch lässt sich die Nutzung der Sonderbauflächen für Windenergie mit der Zielsetzung der Erholungsförderung vereinbaren, solange die landschaftsverträgliche Integration und Rücksichtnahme auf Erholungsbelange gewährleistet wird. Der raumordnerischen Grundsatz sieht damit zusammenfassend gewichtet der hier dargestellte Sonderbaufläche in diesen Bereichen nicht entgegen.

8. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

8.1. Zeichnerische Darstellungen

Es werden drei Sonderbauflächen „Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft“ (S) dargestellt, die die vorbereitende Grundlage zur planungsrechtlichen Umsetzung der WEAs bilden. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche stammt aus den Potenzialflächen der Potenzialstudie für Windenergie (siehe Kap. 4.5.). Diese werden aufgrund der Rotor-Out Planung, bei der Potenzialflächenanalyse, um 75 m (Rotorradius der Referenzanlage) am äußeren Rand erweitert. Diese Bereiche werden als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind dargestellt. In diesen Bereichen dürfen sich keine Masten der WEA befinden. Ein Überstreichen der Rotoren ist zulässig.

Weitere Begrenzungen der Flächen resultieren aus den Gewässern II. Ordnung und den Flächen für Wald, welche nicht als Sonderbaufläche dargestellt werden und die Flächen teilweise sozusagen teilen. Da es sich jedoch bei den Änderungsbereichen mit der Sonderbaufläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft um die einzige Sonderbaufläche handelt, ist es sinnvoll in den Änderungsbereichen von einer Sonderbaufläche und nicht mehreren zu sprechen.

Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt eine Feinsteuerung, die in der Potenzialstudie nicht berücksichtigt wurde. Dabei werden die Bereiche, die von einer Bebauung freizuhalten sind, nicht durchgängig mit einem Abstand von 75 Metern zur Grenze des Änderungsbereichs dargestellt. Stattdessen orientiert sich die Abgrenzung teilweise an Waldflächen, die über die 75-Meter-Grenze hinaus in die Änderungsbereiche hineinragen. Da in diesen Bereichen keine Masten der Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden dürfen, wird die Darstellung der überbaubaren Flächen entsprechend angepasst.

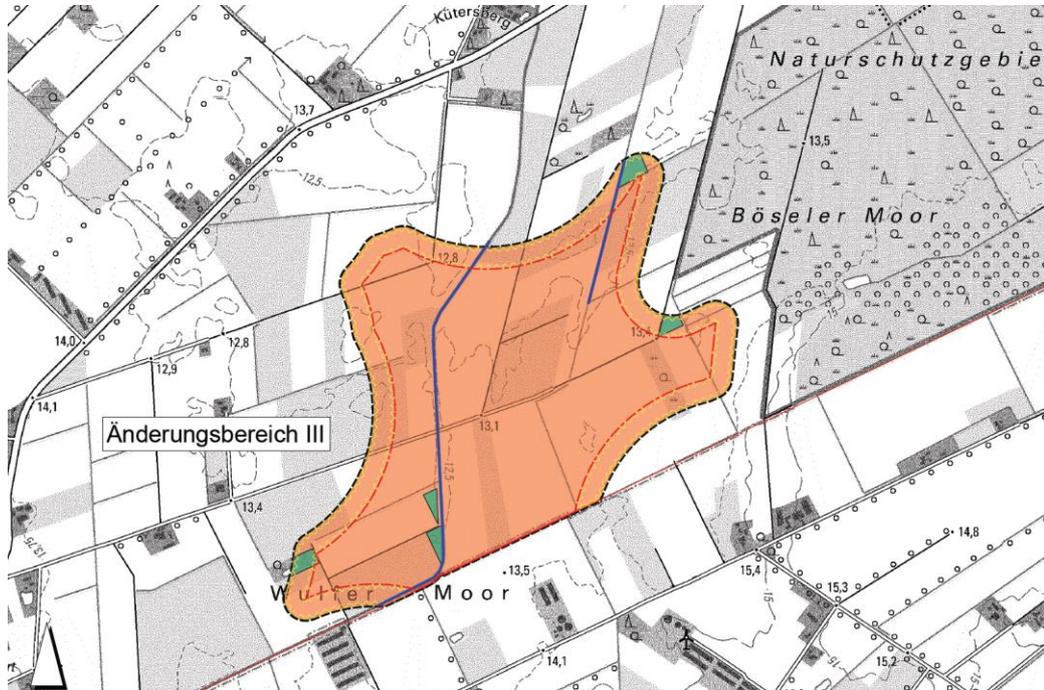
19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Abb. 7: Auszug aus der Planzeichnung der 19. Änderung des FNP (Änderungsbereich I und II) o. M.



19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Abb. 8: Auszug aus der Planzeichnung der 19. Änderung des FNP (Änderungsbereich III) o. M.



8.2. Textliche Darstellungen

8.2.1. Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Sonderbauflächen Windenergie / Flächen für die Landwirtschaft dienen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie dem Betreiben von Landwirtschaft. Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen sowie Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Wandlung, Speicherung und dem Transport erneuerbarer Energien ist rein klarstellend, da kein Bebauungsplan aufgestellt wird der das verbindlich regelt. Hierbei soll zukünftig die Möglichkeit zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff (Electrolyse) gegeben werden, wie sie auch im Außenbereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer WEA privilegiert ist (§ 249a Abs. 1 BauGB).

Mit der Festsetzung wird die gem. § 1 BauNVO dargestellte Sonderbaufläche ausreichend inhaltlich bestimmt um sowohl WEA wie auch die weiterhin gewünschte und damit nicht konkurrierende landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen.

8.2.2. Überbaubare Bereiche

Ein Überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen in den dargestellten Sonderbauflächen ist auf Flächen außerhalb des Sonderbauflächen nicht zulässig. Ein Überstreichen der nachrichtlich übernommenen Wälder und Gewässer und der dazugehörigen Gewässerrandstreifen sowie Räumuferzonen durch die Rotorbereiche der

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

WEA ist zulässig. Dies wird klarstellend erwähnt, da kein Bebauungsplan aufgestellt wird, der das verbindlich regelt.

Die als „Rotor in“ bezeichnete Vorgehensweise erfolgt unter Beachtung der Rechtsprechung, die in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.2004 ausgeführt wird, dass die gesamte Windkraftanlage einschließlich des Rotors stets die äußeren Grenzen des Bauleitplans einzuhalten hat. Die den jeweiligen Belang beeinträchtigende Wirkung der WEA geht in fast allen Fällen von dem durch den drehenden Rotor erzeugtem Raum aus. Somit hat er zur Beachtung der gemeindlich festgelegten Abstände auch hinter diesen zurück zu bleiben.

Der Änderungsbereich III grenzt auch an die Grenze der Nachbarkommune Gemeinde Garrel. Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde in ihrer Potenzialstudie angenommenen Ausschlusskriterien existieren damit wohl auch außerhalb des Gemeindegebietes Flächen, die geeignet sind, WEA aufzunehmen. Wie weit diese reichen, kann von der Gemeinde weder benannt werden, noch kann sie absehen, ob die Nachbarkommune bei der Planung zur Zulässigkeit von WEA auf ihren, den Garreler Flächen, für diese Flächen zu identischen Aussagen kommt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gemeinde Garrel bei einer Überplanung ihres Gemeindegebietes hinsichtlich der WEA auch zu geeigneten Flächen im Anschluss kommen kann. Damit wäre ein gemeindeübergreifender Windpark oder im Detail sogar WEA, deren Rotorbereiche in beiden Gemeinden liegen, möglich.

9. Nachrichtlich Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

9.1. Zeichnerische Übernahmen

Es erfolgen zeichnerische Übernahmen - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll sind - die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

9.1.1. Gewässer zweiter Ordnung

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich mit dem Benthullen Graben und der Vehne mehrere Gewässer II. Ordnung. Weitere Gewässer III. Ordnung sind vorhanden, werden aber erst auf der Ebene einer möglichen verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

Im Räumuferstreifen des Gewässers liegt auch der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen entsprechend § 91 NWG.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

9.1.2. Flächen für Wald

Die dargestellten Flächen für Wald aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft werden nachrichtlich als Fläche für Wald in die Planung übernommen.

9.2. Textliche Übernahmen

Darüber hinaus sind textliche Übernahmen vorhanden, die dann v. a. im folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

9.2.1. Luftverkehrshindernis (§ 16a LuftVG)

An den Windenergieanlagen sind sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

9.2.2. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)

In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen der Gewässer II. Ordnung und 3 Meter Gewässerrandstreifen der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

9.2.3. Räumuferzone (§ 6 der Friesoyther Wasseracht und der Ammerländer Wasseracht)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m breit. Die Räumuferzone ist entlang der Gewässer III. Ordnung der Friesoyther Wasseracht 5m und der Ammerländer Wasseracht 6 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung der Friesoyther Wasseracht und der Ammerländer Wasseracht.. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

10. Hinweise

10.1. Baunutzungsverordnung

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Weiterhin erfolgen Hinweise - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

sind - die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

10.2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Cloppenburg als Unterer Denkmalschutzbehörde oder Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

10.3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

10.4. Bodenschutz

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.5. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Cloppenburg, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.6. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Bösel zu benachrichtigen.

10.7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

10.8. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

11. Umweltbericht

Die Gemeinde hat dem Bauleitplan einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Gemäß des § 2 a BauGB, bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zur Entwurfsfassung ergänzt.

12. Eingriffsregelung

Der Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zur Entwurfsfassung ergänzt.

13. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zur Entwurfsfassung ergänzt.

14. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Der Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zur Entwurfsfassung ergänzt.

15. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung (Vorentwurf)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

16. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Feststellungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 25.11.2024

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. A. Gerke Galts

S:\Bösel\12181_Potenzialstudie_Wind_FF-PV\04_F-
Plan\01_Vorentwurf\Begrueundung\2024_11_21_12181_Begr_fnp_VE.docx